

Leipziger Insolvenzrechtstag 2020

Workshop III

Wohin steuert das System der Vergütung im Insolvenzverfahren ?

**hier: Erfahrungen mit Vergütungsentscheidungen
der Gerichte aus Sicht eines Insolvenzverwalters /
Diskussionsgrundlage**

Grundlegendes:

- Vergütungsbeschlüsse der Gerichte haben sehr unterschiedliche Qualität, sowohl hinsichtlich der Art der Begründung als auch hinsichtlich deren Umfanges
- teilweise beschränken sich diese bei antragsgemäßer Festsetzung auf wenige Sätze unter Verweis auf die Begründung des antragstellenden Insolvenzverwalters – zulässig in einfach gelagerten Fällen ?
- teilweise werden die Entscheidungen durch die Rechtspfleger sehr ausführlich begründet, wobei im Falle der antragsgemäßen Festsetzung häufig die vorgetragenen Argumente und Rechtsauffassungen des antragstellenden Insolvenzverwalters angeführt werden – zulässig ?

Anforderungen an einen Vergütungsantrag

- Welche Anforderungen sind an einen Vergütungsantrag eines Insolvenzverwalters zu stellen ?
 - Welche für die Festsetzung der Vergütung relevanten Tatsachen müssen vortragen werden, damit das Insolvenzgericht überhaupt prüfen und festsetzen kann ?
 - jedenfalls Berechnungsgrundlage (Teilungsmasse), welche sich aus einer nachvollziehbaren Rechnung ergibt (§ 8 Abs. 2 InsVV)
 - Was muss im Bereich der Zu- oder Abschlagstatbestände vorgetragen werden ?
 - reicht bei qualitativen Zuschlagstatbeständen der Hinweis auf deren Vorliegen (z.B. Befassung oder Erstellen eines Insolvenzplanes) ?
 - in welchem Umfang muss bei quantitativen Zuschlagstatbeständen der besondere Aufwand dargestellt werden ? Reicht beispielsweise der Hinweis auf eine besonders hohe Anzahl von Gläubigern oder einzuziehenden Forderungen oder muss die konkrete Arbeitsbelastung dargestellt werden ?

kurzer Blick in die Rechtsprechung des BGH

- Der einen Zuschlag begehrende Insolvenzverwalter hat alle Voraussetzungen darzulegen. Er muss hierzu zwar nicht die exakte Dauer seiner Tätigkeit vortragen muss, wohl aber die erforderlich gewordenen Tätigkeiten substantiiert anzugeben sind, die über die Regeltätigkeit eines Insolvenzverwalters hinausgehen (BGH Beschluss vom 06.05.2010, IX ZB 123/09, abgedruckt in ZInsO 2010, 1504).
- Die Bemessung der Zu- und Abschläge ist vielmehr Aufgabe des Tatrichters nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles (BGH, Beschluss vom 01.03.2007, IX ZB 277/05; Beschluss vom 13.11.2008, IX ZB 141/07, abgedruckt in ZInsO 2009, 55, 56).
- Eine vergleichende Betrachtung mit anderen Einzelfallentscheidungen eines Landgerichts verbietet sich (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2008, aaO).
- Die exakte Dauer seiner Tätigkeit muss ein Verwalter nicht darlegen; der im konkreten Fall erforderliche Aufwand ist nach allgemeinen Kriterien zu bemessen (BGH, Beschluss vom 25. Juni 2009, IX ZB 118/08, ZInsO 2009, 1511, 1512). Konkret und substantiiert darzulegen ist die erforderlich gewordene Tätigkeit des Verwalters, nicht die Zeit, die er hierfür aufgewandt hat.

Was kann ein Insolvenzgericht in welchem Umfang prüfen ?

- Schlussrechnung / Berechnungsgrundlage (+)
- Vorliegen von qualitativen und quantitativen Zuschlagstatbeständen anhand der Sachstandsberichte und des Antrages des Verwalters (beispielhaft)
 - Menge von Gläubigern, Arbeitnehmern und Forderungen anhand Verzeichnisse (+)
 - Bearbeitung von Aus- und Absonderungsrechten (+)
 - Konzernstrukturen / Beteiligungen (+)
 - aber auch konkreten Mehraufwand des Verwalters z.B. beim Einzug von Forderungen ?
 - oder Mehraufwand bei der Kommunikation mit Gläubigern oder bei Vertragsabwicklungen ?
 - Prüfung quantitativer Zuschlagstatbestände im Detail überhaupt möglich ? Steht Gericht ein Ermessen oder eine Würdigung nach allgemeiner Lebenserfahrung zu ?

nochmal kurzer Blick in die Rechtsprechung des BGH

- Maßstab für die Gewährung eines Zuschlags ist stets, ob die Tätigkeit in dem konkreten Fall den Insolvenzverwalter mehr als in einem entsprechenden Verfahren üblich in Anspruch genommen hat (so BGH Beschluss vom 16.10.2008 - IX ZB 247/06, abgedruckt in NZI 2009, 57, Rn. 10).
- Laut BGH steht auch die Bemessung der Höhe von Zuschlägen in einem engen Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage (vgl. BGH Beschl. v. 20.05.2010, IX ZB 11/07, abgedruckt in NZI 2010, 643).
- Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung des Verwalters und des Vorliegens von Zuschlagstatbeständen also ein in Art und Umfang ähnliches Vergleichsverfahren ? Liegen bei Insolvenzverfahren mit hoher Teilungsmasse per se einige Zuschlagstatbestände vor, so dass diese den Regelaufwand darstellen und keinen Zuschlag rechtfertigen ?
- Oder ist es im Rahmen einer Gesamtbetrachtung durch das entscheidende Gerichte eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen und auf diese Weise eine Vergütung zu ermitteln, welche einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Beteiligten darstellt ?

gesetzliche Anforderungen an die Entscheidung des Insolvenzgerichts

- keine willkürliche Entscheidung (→ Problem der finalen Angemessenheitsprüfung nach BGH)
- Keine Verletzung rechtlichen Gehörs, also eine frei von Verfahrensfehlern ergehende Entscheidung, welche nicht auf mangelnder Kenntnisnahme oder mangelnder Kenntnisnahme des Sachvortrages des Insolvenzverwalters beruht. Bedeutet, dass ein Gericht die Inhalte der Schriftsätze zur Kenntnis nehmen und in seiner Entscheidung berücksichtigen muss (BGH, Beschluss vom 15.07.2015, VII ZB 525/14; BVerfG, Beschluss vom 10.06.1975, 2 BvR 1086/74).
- Dagegen braucht ein Gericht nicht jedes Vorbringen einer Partei in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden (BVerfG; Beschluss vom 26.11.2008, 1 BvR 670/08; abgedruckt in NJW 2009, 1584) → *genügt - bei antragsgemäßer Entscheidung - wegen der Gründe der Verweis auf den Antrag des Verwalters ?*

gesetzliche Anforderungen an die Entscheidung des Insolvenzgerichts

- Der Beschluss des Insolvenzgerichts ist zu begründen, auch bei einer dem Antrag des Verwalters vollumfänglich stattgebenden Entscheidung. Dabei sind insbesondere nach § 3 InsVV gewährte Zuschläge näher zu erläutern (Ganter/Lohmann in Münchener Kommentar zur InsO, § 64 Rdn. 6)
- Zur Ermittlung vergütungsrelevanter Tatsachen kann das Gericht einen Sachverständigen bestellen, § 5 Abs. 1 InsO.
- Ein Gericht muss zur Feststellung von Tatsachen nur dann Beweis erheben, sofern diese für die Entscheidung relevant sind (BVerfG, Beschluss vom 21.04.2013, 1 BvR 423/11).